Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.

Vom 20. Oktober 2005¹

¹ Red. Anm.: Eine Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt ist nicht erfolgt.

§ 1 Grundlage

- 1.1 Die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Deutschland bilden die "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V." zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst.
- 1.2 Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

§ 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- 2.1 Gegenseitige Information, Beratung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis, Dienst und Gebet;
- 2.2 Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Förderung des theologischen Gesprächs mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
- 2.4 Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern;
- 2.5 Vertretung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag;
- 2.6 Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit;
- 2.7 Vertretung gemeinsamer Anliegen der Mitgliedskirchen bei politischen Institutionen;
- 2.8 Unterrichtung der Öffentlichkeit über ökumenische Ereignisse und über den Stand der ökumenischen Bemühungen sowie Förderung des ökumenischen Verantwortungsbewusstseins.

§ 3 Rechtsform und Sitz

₁Die Arbeitsgemeinschaft hat die Rechtsform des "eingetragenen Vereins" (e. V.). ₂Der Sitz ist Frankfurt am Main.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V." mit Sitz in Frankfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.
- 4.2 Zweck des Vereins ist der Dienst an der ökumenischen Zusammenarbeit durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
- 4.3 ₁Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ₂Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ₃Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Gastmitglieds werden geleistete Einzahlungen, Umlagen oder Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Gründungsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.¹
- 5.2 ¹Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist von der Leitung einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft schriftlich zu beantragen. ²Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. ³Die Mitglieder erkennen die Satzung an.²
- 5.3 ₁Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht aufnehmen wollen, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der

07.02.2022 Nordkirche 3

¹ Red. Anm.: Die Vertreter folgender elf Gründungsmitglieder unterzeichneten diese Satzung: Evangelische Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (Deutsche Bischofskonferenz), Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland – Exarchat von Zentraleuropa, Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Evangelisch-methodistische Kirche, Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland, Europäisch-Festländische Brüder-Unität, Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland, Evangelischaltreformierte Kirche in Niedersachsen. Die Heilsarmee in Deutschland.

² Red. Anm.: Mit Stand Januar 2020 waren folgende 17 Kirchen und Gemeinschaften Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft: Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland, Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten), Die Heilsarmee in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelisch-methodistische Kirche, Evangelische Brüder-Unität / Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland, Katholisches Bistum der Alt-Katholisken in Deutschland, Koptisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden, Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland, Römisch-katholische Kirche, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland.

Mitglieder als Gastmitglieder aufgenommen werden. ¹ ₂Voraussetzung der Aufnahme ist die Anerkennung von § 1 Absatz 2 der Satzung.

- 5.4 Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrung ihrer Aufgaben.
- 5.5 ¹Die Mitglieder können die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft durch Kündigung ihrer Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beenden. ²Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief des vertretungsberechtigten Organs der Mitgliedskirche an das Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft zu erklären.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland nimmt ihre Aufgaben wahr durch

- 1. ihre Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) den Vorstand (§ 8)
- 2. ihre Einrichtungen:
 - a) die Ökumenische Centrale (§ 10) als Sekretariat
 - b) den Deutschen Ökumenischen Studienausschuß (§ 11).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Das Leitungsorgan der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist die Mitgliederversammlung; sie stellt zugleich die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB dar.
- 7.2 ₁Sie setzt sich zusammen aus M\u00e4nnern und Frauen als Vertretern der Mitglieder oder aus deren Stellvertretern, die von deren Leitungsorganen auf die Dauer von f\u00fcnf Jahren wie folgt bestimmt werden:
 - a) sieben Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) sieben Vertreter aus dem Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
 - c) drei Vertreter der Evangelisch-methodistischen Kirche,
 - d) drei Vertreter des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden,

¹ Red. Anm.: Mit Stand Januar 2020 waren folgende acht Kirchen und Gemeinschaften Gastmitglieder der Arbeitsgemeinschaft: Apostelamt Jesu Christi, Apostolische Gemeinschaft, Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden in Deutschland, Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes, Kirche des Nazareners Deutscher Bezirk e. V., Neuapostolische Kirche.

e) fünf Vertreter/innen der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland,

- f) je ein Vertreter der übrigen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.
- ²Über die Zahl der Vertreter neuer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 7.3 Die Gastmitglieder entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme.
- 7.4 An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können auf Antrag auch ständige Beobachter als Vertreter von Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften, kirchlichen Institutionen und ökumenischen Zusammenschlüssen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder vorliegt.
- 7.5 ¹Die Mitgliederversammlung kommt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. ²Sie wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder in seinem/ihrem Auftrag durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich einberufen. ³Es gilt das Datum des Poststempels. ⁴Der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. ⁵Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. ⁶Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 7.6 ¹Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung über das Mandat der Vertreter der Mitglieder hinausgehen, bedürfen sie der Annahme durch die einzelnen Mitglieder. ²Kein Mitglied ist zur Annahme eines von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsses verpflichtet, wird jedoch deren Beschlüsse oder Empfehlungen mit besonderer Sorgfalt prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Mitteilung zukommen lassen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 ¹Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. ²Außerdem wählt sie fünf ständige stellvertretende Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. ³Sie bilden den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. ⁴Bei der Wahl des Vorstands ist die konfessionelle Zusammensetzung der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- 8.2 Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Mitgliederversammlungen wahr.
- 8.3 ₁Der Vorstand tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. ₂Er kommt zu Sondersitzungen zusammen, wenn dies von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

8.4 ¹Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig, jedoch für den Vorsitzenden in Folge nur einmal. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. ³Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

8.5 ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. ²Der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder die beiden Stellvertreter zusammen sind vertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsführer/in

- 9.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft beruft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, der/die nicht zugleich Vertreter/in eines der Mitglieder oder der Gastmitglieder in der Mitgliederversammlung sein kann.
- 9.2 ¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Leiter/in der Ökumenischen Centrale. ²Er/sie nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teil. ³Der Vorstand ist gegenüber dem/der Geschäftsführer/in weisungsberechtigt.

§ 10 Ökumenische Centrale

- 10.1 ¡Als Sekretariat und ständige Einrichtung ökumenischer Zusammenarbeit unterhält die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen die Ökumenische Centrale (ÖC). ¿Sie untersteht der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- 10.2 ¹Bei der Berufung der Referenten/innen der Ökumenischen Centrale ist die konfessionelle Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft zu berücksichtigen. ₂Sie werden auf Vorschlag ihrer Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften für die Dauer ihrer Mitarbeit in der Ökumenischen Centrale freigestellt bzw. entsandt und von der Mitgliederversammlung für zunächst fünf Jahre berufen. ₃Vertragsverlängerung ist möglich. ₄Die Referenten/innen bleiben den Ordnungen ihrer Kirchen verpflichtet und halten enge Verbindung zu ihnen.
- 10.3 Leiter/in und Referenten/innen der Ökumenischen Centrale nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. 2Die Mitgliederversammlung gibt der Ökumenischen Centrale eine Geschäftsordnung.

10.4 Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes für den Leiter, die Referenten und die übrigen Mitarbeiter der Ökumenischen Centrale ist die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland.

- 10.5 Aufgabenbereiche der Ökumenischen Centrale sind:
 - Ausführung der Beschlüsse und Durchführung der Arbeitsaufträge der Mitgliederversammlung;
 - Pflege der Beziehungen zu den Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft und deren Einrichtungen;
 - Pflege der Beziehungen zur lokalen, regionalen und internationalen Ökumene;
 - Aufnahme und Vermittlung von Initiativen und Informationen aus der europäischen und weltweiten ökumenischen Bewegung, die im Rahmen der Zielsetzung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen liegen;
 - e) Durchführung von ökumenischen Studientagen und Konferenzen in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften und anderen Trägern der ökumenischen Bewegung;
 - Mitarbeit an ökumenischen Studien in Verbindung insbesondere mit dem DÖSTA und Unterstützung der ökumenischen Aus- und Fortbildung in den Kirchen;
 - g) Koordinierung der Mitwirkung der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften an gemeinsamen Vorhaben und Bemühungen in Zeugnis, Dienst und Gebet;
 - h) Vorbereitung von Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen sowie Begleitung anderer gottesdienstbezogener ökumenischer Projekte;
 - Ökumenische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit im Bereich allgemeiner kirchlicher Öffentlichkeitsbeziehungen, des Rundfunks und des Fernsehens;
 - j) Dokumentation und Archivierung ökumenischer Literatur.

§ 11 Deutscher Ökumenischer Studienausschuss

- 11.1 ¹Der Deutsche Ökumenische Studienausschuß (DÖSTA) ist eine ständige Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft zur Pflege und Förderung der Ökumene in Lehre und Forschung. ²Seine Studienarbeit erfüllt er im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und in Verbindung mit der Ökumenischen Centrale aufgrund seiner von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien.

gischen Ausbildungsstätten von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft angehören, zusammen. 2Die Zahl seiner Mitglieder sollte nicht höher als 24 sein. 3Die Mitglieder des DÖSTA werden auf Vorschlag der Mitgliedskirchen nach Anhörung des DÖSTA von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berufen. 4Einzelheiten regeln die Richtlinien des DÖSTA.

- 11.3 Der/Die Vorsitzende des DÖSTA, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 11.4 Zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin des DÖSTA beruft die Mitgliederversammlung eine/n der Referenten/Referentinnen der Ökumenischen Centrale.
- 11.5 In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ist der DÖSTA für die Verwaltung des Ökumenischen Forschungsfonds (§ 12) verantwortlich.

§ 12 Ökumenischer Forschungsfonds

₁Zur Förderung bzw. Publikation ökumenischer Forschungsarbeit unterhält die Arbeitsgemeinschaft den Ökumenischen Forschungsfonds (ÖFF). ₂Dieser wird im Haushalt der Arbeitsgemeinschaft gesondert ausgewiesen. ₃Für die Vergabe von Mitteln aus dem ÖFF ist der DÖSTA in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. ₄Einzelheiten regeln die Richtlinien des Ökumenischen Forschungsfonds.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben Ausschüsse berufen

§ 14 Finanzen

- 14.1 Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden anteilig von den Mitgliedern und Gastmitgliedern entsprechend ihrer Größe und Finanzkraft aufgebracht.
- 14.2 ¹Die Mitgliederversammlung beruft jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Finanzausschuss, der aus je einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der katholischen Bistümer in Deutschland und der übrigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gebildet wird. 2Der Finanzausschuß hat auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und den Haushalt zu überwachen.

8

14.3 Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan und erteilt für die jährliche Rechnungsführung Entlastung, nachdem das bestellte Prüfungsorgan einen Bericht vorgelegt hat.

14.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

- 15.1 ¹Die Satzung kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitglieder geändert werden.
 ²Eine Änderung der Grundlage (§ 1) und der Aufgaben (§ 2) bedarf außerdem zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Leitungsorgane aller Mitglieder.
- 15.2 ¹Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich. ²Das im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg i. Br., und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart, zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 15.3 Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist. Die Fassung der Satzung vom 1. Januar 1992 trat an die Stelle der Satzung der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V." in der Fassung vom 12. März 1974, zuletzt geändert und verabschiedet am 13./14. Juli 1976, und der Richtlinien der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 5. März 1982.
- 15.4 Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

10